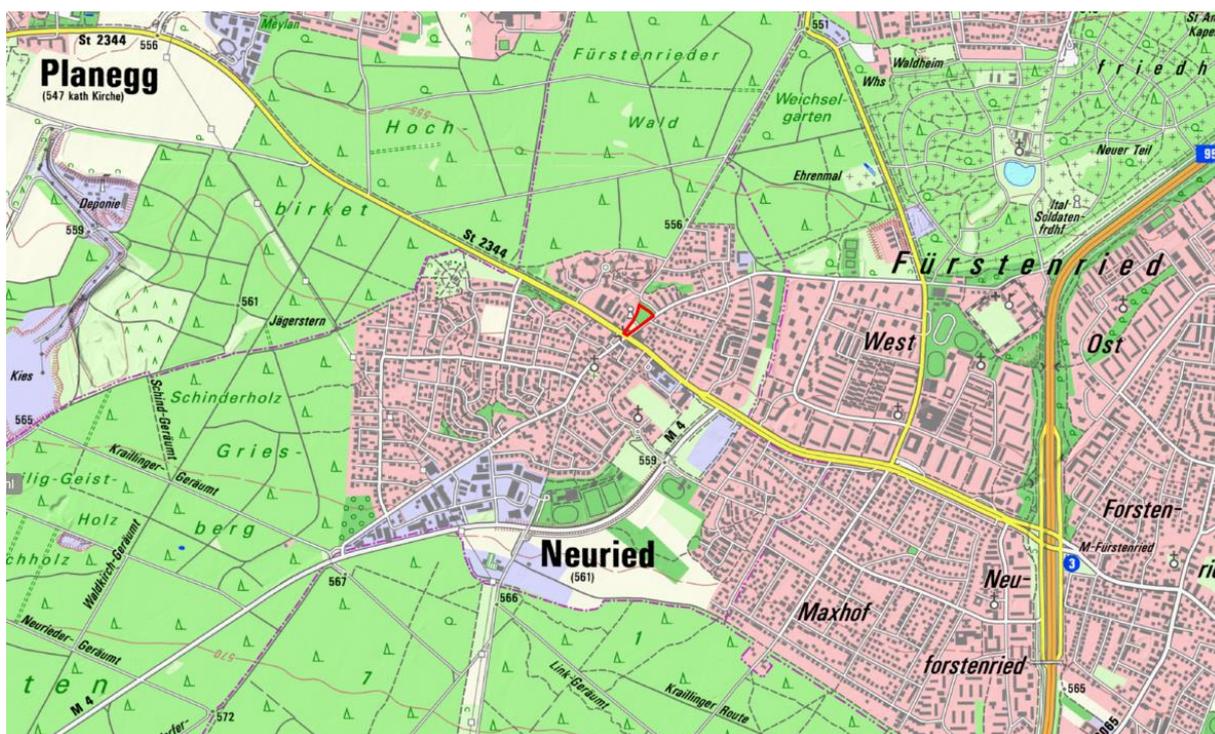


Gemeinde Neuried

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" gemäß §13a BauGB

Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung
Stand: 26.04.2022



GEGENSTAND

2. Änderung Bebauungsplan Nr. 26 "zwischen Münchner Straße und Haderner Weg" gemäß §13a BauGB
Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung Stand: 26.04.2022

AUFTRAGGEBER

Gemeinde Neuried
Planegger Straße 2
82061 Neuried

Telefon: 089 75901-0
Telefax: 089 75901-47
E-Mail: poststelle@neuried.de
Web: www.neuried.de

Vertreten durch: Bürgermeister Harald Zipfel

AUFTRAGNEHMER UND VERFASSER

LARS consult
Gesellschaft für Planung und Projektentwicklung mbH
Bahnhofstraße 22
87700 Memmingen

Telefon: 08331 4904-0
Telefax: 08331 4904-20
E-Mail: info@lars-consult.de
Web: www.lars-consult.de



BEARBEITER

Annika Bauer - B.Eng. Landschaftsarchitektur
Martin Königsdorfer - Dipl. Biologe

Memmingen, den 26.04.2022

Annika Bauer
B.Eng. Landschaftsarchitektur

INHALTSVERZEICHNIS

1	Anlass und Aufgabenstellung	4
2	Lage und Bestand	5
3	Methoden	8
4	Wirkungen des Vorhabens	9
5	Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität	10
6	Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten	11
6.1	Vögel	11
6.2	Fledermäuse	12
6.3	Reptilien	12
6.4	Amphibien	12
6.5	Käfer	13
6.6	Schmetterlinge	13
7	Fazit	13

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Kartierermine mit erfassten Artgruppen und Witterung.	8
Tabelle 2: Artenliste Brutvögel	11

ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Luftbild mit eingezeichnetem Geltungsbereich (rote Schraffur) Quelle: BayernAtlas, modifiziert	5
Abbildung 2: Blick nach Norden mit einem Teil der alten Kastanie, den Substratablagerungen und dem Gehölz im Hintergrund	6
Abbildung 3: Blick nach Südosten mit Parkfläche im Vordergrund und den Bäumen im Hintergrund. Im dritten Baum von Links ist oben das Krähennest zu sehen	6
Abbildung 4: Blick von West nach Ost mit den Substratablagerungen und der alten Kastanie im Hintergrund	7
Abbildung 5: Höhle in alter Kastanie	7

1 Anlass und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Neuried plant einen Neubau des Rathauses auf den Flurstücken 2/5, 89/2, 67/2, 89/2 und 89/5 der Gemarkung Neuried. Dazu ist eine Änderung des bestehenden Bebauungsplans Nr. 26 erforderlich. Details hierzu sind der Begründung zur Änderung des Bebauungsplanes von LARS consult (2022) zu entnehmen.

Bei der Aufstellung, bzw. Änderung von Bebauungsplänen ist zu prüfen, ob es durch die Planverwirklichung zu einem Verstoß gegen die Verbote des BNatSchG § 44 kommen kann. Demnach ist es verboten (= Zugriffsverbote),

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten¹ nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Tötungs- und Verletzungsverbot),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (Störungsverbot),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Schädigungsverbot).

Für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, also in Gebieten mit Bebauungsplänen, sowie während der Planaufstellung, wird durch BNatSchG § 44 Absatz 5 geregelt, dass die Zugriffsverbote nur für europäische Vogelarten und Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie gelten. Zusätzlich wird darin unter anderem ergänzt, dass

- das Tötungsverbot nicht eintritt, wenn das Tötungs- und Verletzungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten durch den Eingriff oder das Vorhaben nicht *signifikant* erhöht wird,
- das Schädigungsverbot nicht eintritt, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Um dies zu erreichen, wird die Möglichkeit zur Festlegung vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) gegeben.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des BNatSchG § 44 sind handlungsbezogen. Das bedeutet, dass sie nicht durch die Planung, sondern erst bei der konkreten Umsetzung ausgelöst werden können.

¹ Die rechtliche Definition von besonders und streng geschützten Arten, sowie von europäischen Vogelarten wird im BNatSchG im § 7 in den Absätzen 12, 13 und 14 gegeben.

2 Lage und Bestand

Der räumliche Geltungsbereich umfasst die Flurstücke mit den Fl.Nr./5, 89/2, 67/2 89/2 und 89/5 der Gemarkung Neuried bei einer Gesamtgröße von ca. 0,43 ha.

Das geplante neue Rathaus und der damit verbundene Eingriff befindet sich in Neuried. Das Gebiet wird von vier Straßen eingeschlossen. Von Nord nach Ost ist es der Haderner Weg, von Ost nach Süd die Münchner Straße, von Süd nach West die Planegger Straße und von Süd nach Nord der Haldener Weg. Im Bestand befindet sich auf der Eingriffsfläche im Süden eine angelegte Grünfläche mit einem Haselnussstrauch. Im Norden schließt die Zufahrt zur Schule und dem ehemaligen Rathaus an. Auf der Fläche nach der Zufahrt befindet sich im Westen eine kleine Fläche, die als Parkplatz genutzt wird. In der Mitte der Fläche wurde der Oberboden abgeschoben, sodass der blanke Kies zu sehen ist. Auf dieser Fläche werden verschiedenen Substrate (Erde, Kies und Sand) gelagert. Die Hecke im Norden besteht überwiegend aus jungem Gehölz und vereinzelt kleineren Mengen Totholz. Auf der östlichen Seite steht ein alter Kastanienbaum mit einer Spalte. Im Osten vom Kastanienbaum werden auf der Fläche Steine, Schilder und andere Materialien gelagert. Im Osten wird die Vorhabensfläche durch eine Hecke von der Straße getrennt. Weiter südlich stehen verschiedenen Bäume mittleren Alters. In einem der Bäume brütet eine Krähe.

Umgeben ist das gesamte Gebiet im Norden, Osten und Süden von Wohnbebauung. Im Süden grenzen eine Schule und ein Kindergarten an.

In unmittelbarer Umgebung zum Eingriff gibt es keine naturschutzfachlich wertvollen Flächen. In ca. 205 m Entfernung grenzt hinter der Wohnbebauung im Norden das LSG Forstenrieder Park einschließlich Forst Kasten und Fürstenrieder Wald an.



Abbildung 1: Luftbild mit eingezeichnetem Geltungsbereich (rote Schraffur) Quelle: BayernAtlas, modifiziert



Abbildung 2: Blick nach Norden mit einem Teil der alten Kastanie, den Substratablagerungen und dem Gehölz im Hintergrund



Abbildung 3: Blick nach Südosten mit Parkfläche im Vordergrund und den Bäumen im Hintergrund. Im dritten Baum

von Links ist oben das Krähenest zu sehen



Abbildung 4: Blick von West nach Ost mit den Substratablagerungen und der alten Kastanie im Hintergrund



Abbildung 5: Höhle in alter Kastanie

Methoden

3 Methoden

Das methodische Vorgehen orientiert sich an der Arbeitshilfe „Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – Prüfablauf“ des Landesamtes für Umwelt (LfU Bayern). Zur Ermittlung des prüfungsrelevanten Artenspektrums, wird eine Abschichtung durchgeführt. Dazu wird die online-Abfrage des bayerischen Landesamtes für Umwelt zur Arteninformation (Abschichtungskriterium V=Verbreitungsgebiet) durchgeführt². Als Lebensraumtypen wurden „Hecken und Gehölze“, „Verkehrsflächen, Siedlungen und Höhlen“ und „Trockenlebensräume“ ausgewählt (Abschichtungskriterium L=Lebensraumtyp).

Verbleiben nach diesen beiden Kriterien noch Arten in der Liste, erfolgt eine fachgutachterliche Einschätzung der Wirkungsempfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben (Abschichtungskriterium E=Wirkungsempfindlichkeit). Daraus wird als Übersicht eine Abschichtungstabelle (Anlage 1) erstellt, die eine vollständige Betrachtung aller planungsrelevanten Arten sicherstellt.

Zusätzlich werden die öffentlich zugänglichen Umweltdaten im Fachinformationssystem Naturschutz (über das FIN-Web³) ausgewertet.

Da Vorkommen von Fledermäusen, Amphibien, Reptilien und Brutvögeln sowie des Nachtkerzenschwärmers potenziell möglich sind, wurden gezielte Erfassungen zur Ermittlung des tatsächlichen Bestands durchgeführt. In Tabelle 1 sind die durchgeführten Erfassungen aufgelistet. Das erfasste Untersuchungsgebiet ist in Abbildung 1 dargestellt.

Tabelle 1: Kartieretermine mit erfassten Artgruppen und Witterung.

Datum	Kartierte Artgruppen	Witterung (Temperatur, Windstärke, Bedeckung, Niederschlag)	Bemerkung
23.04.2021	Relevanzbegehung, Brutvögel	7°C, 0-1 BFT, 0%, trocken	Keine Nachweise streng geschützter Individuen
14.05.2021	Brutvögel, Zauneidechse, Amphibien	20°C, 1-2 BFT, 10%, trocken	Vor Höhle an Kastanie Spinnenweben, Wasser in Abgeschobenem Bereich
01.06.2021	Brutvögel, Zauneidechse, Amphibien	21°C, 0-1 BFT, 0%, trocken	Keine Nachweise streng geschützter Individuen
08.06.2021	Brutvögel, Zauneidechse, Raupenfutterpflanzen des Nachtkerzenschwärmers	20°C, 1 BFT, 80 %, trocken	Keine Nachweise streng geschützter Individuen
23.09.2021	Zauneidechse, Fledermäuse, Eremit	21°C, 0-1 BFT, 0%, trocken	Keine Nachweise streng geschützter Individuen

² <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen/>

³ https://www.lfu.bayern.de/natur/fis_natur/fin_web/index.htm

Wirkungen des Vorhabens

Brutvögel:

Im Zeitraum zwischen dem 23.04.2021 und dem 08.06.2021 wurden nach SÜDBECK et al. (2005)⁴ die Brutvögel in vier Begehungen erfasst. Die Kartierungen erfolgten dabei am Vormittag, ab einer dreiviertel Stunde vor Sonnenaufgang bis circa 9 Uhr, bei trockener Witterung. Es wurden alle akustisch oder optisch wahrgenommenen Vögel aufgenommen. Häufige und ungefährdete Arten wurden in Strichlisten geführt, während Arten, die für die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) relevant sind bzw. Arten der Roten Liste punktgenau in Tageskarten eingezeichnet wurden.

Zauneidechse:

Alle potenziell geeigneten Habitate innerhalb des Eingriffsbereichs wurden auf ein Vorkommen der Zauneidechse und anderer Reptilien untersucht. Begehungen fanden ausschließlich bei günstiger Witterung ab 09:00 Uhr und bei Temperaturen über 15 ° C statt. Die potenziellen Eidechsenhabitate wurden langsam abgesprochen, wobei speziell auf Rascheln und schnelle Bewegungen flüchtender Tiere geachtet wurde. Zudem wurden geeignete Strukturen vorher mit einem Fernglas abgesucht.

Amphibien:

Zum Nachweis von Amphibien wurde das Gewässer, das sich am Hang der Substrathäufen gebildet hatte untersucht. Dabei wurde auf adulte Tiere sowie Larven geachtet.

Fledermäuse

Um das Potential der Höhle in der alten Kastanie für Fledermäuse abschätzen zu können, wurde eine endoskopische Untersuchung durchgeführt.

4 Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die bau-, anlagen- und betriebsbedingten Wirkfaktoren ausgeführt, die vom Vorhaben ausgehen und Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

Baubedingte Wirkfaktoren

- quantitative und qualitative Verluste von Habitatstrukturen
- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärm- und Abgasemissionen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Erschütterungen
- Verluste von Habitaten und Lebensstätten geschützter Tiere

⁴ SÜDBECK, P., ANDRETTZKE, H., FISCHER, S., GEDEON, K., SCHIKORE, T., SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Selbstverlag, Radolfzell.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

- Flächenversiegelung und Überbauung von Habitatstrukturen
- Verluste von Habitaten und Lebensstätten geschützter Tiere

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Beeinträchtigung von Tieren durch optische Störungen
- Beeinträchtigung von Tieren durch Lärmemissionen

5 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden vorgesehen, um Gefährdungen der nach den hier einschlägigen Regelungen geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern. Die Ermittlung der Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfolgt unter Berücksichtigung folgender Vorkehrungen:

V1 – Zeitliche Beschränkung der Rodungsarbeiten

Die Gehölzrodungsarbeiten sind nur zwischen 30. September und 01. März, also außerhalb der Brutzeit von Vögeln zulässig. Dadurch wird verhindert, dass besetzte Gelege/ Eier zerstört bzw. Jungvögel getötet werden. Sollten die genannte Arbeiten nicht wie im o. g. Zeitraum möglich sein, ist die Fläche vorher von einem Fachgutachter auf anwesende Vögel zu untersuchen und gegebenenfalls erst nach Beendigung der Fortpflanzungszeit für die Maßnahmen freizugeben.

V2 – Einwegeverschluss an der Kastanie

Die Spalten und Höhlen an der Kastanie müssen im Oktober mit einem Einwegeverschluss versehen werden. Nach drei Tagen mit Temperatur über 12°C, kann der Baum unter Anwesenheit einer artenschutzrechtlichen Baubegleitung gefällt werden.

V3 – Artenschutzrechtliche Baubegleitung

Die Fällung der Bäume sowie die Kontrolle der Baumhöhle muss durch eine artenschutzrechtliche Baubegleitung überwacht werden.

V4 – Vogel- und Fledermauskasten

Als Vermeidungsmaßnahme sollen zwei Halbhöhlenkästen für Vögel sowie fünf Spaltenkästen für Fledermäuse aufgehängt werden.

CEF-Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität sind nicht notwendig.

6 Bestand sowie Darlegung der Betroffenheit der Arten

Entsprechend der Abschichtung nach den unter Punkt 3 genannten Kriterien können folgende Artgruppen potenziell im Gebiet vorkommen und werden nachfolgend auf eine Wirkungsempfindlichkeit hin geprüft: Fledermäuse, Reptilien, Amphibien, Käfer, Schmetterlinge und Vögel. Für die weiteren planungsrelevanten Arten aus den Artgruppen Säugetiere, Fische, Libellen, Weichtiere und Pflanzen liegen keine geeigneten Habitate vor oder sie kommen natürlicherweise nicht im Gebiet vor.

6.1 Vögel

Unter den planungsrelevanten Arten sind im weiteren Umfeld die relativ störungsempfindlichen Arten Baumpieper (*Anthus trivialis*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Goldammer (*Emberiza citrinella*) und Kuckuck (*Cuculus canorus*) verbreitet (siehe Abschichtungstabelle im Anhang). Aufgrund ihrer Störungsempfindlichkeit kommen diese Arten innerhalb des dicht besiedelten Raums nicht vor und können ausgeschlossen werden.

Unter den weniger störungsempfindlichen planungsrelevanten Arten können auf der Fläche potentiell Feldsperling, Gartenrotschwanz, Gelbspötter, Grünspecht, Klappergrasmücke, Dohle, Bluthänfling, und Saatkrähe als Brutvögel vorkommen. Bei der Brutvogelerfassung konnte keiner dieser Arten nachgewiesen werden.

Es wurden allerdings häufige Allerweltarten festgestellt (siehe Tab. 1). Diese Arten finden in der nahen Umgebung zahlreiche geeignete Nistplätze zum Ausweichen. Allerdings kann eine Gehölzrodung während der Brutperiode zu einer Tötung von Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommen. Aus diesem Grund sind für Gehölzrodungen die allgemeinen Schutzzeiten zwischen dem 01. März und dem 30. September zu beachten.

Innerhalb der Kastanie wurden zwei Höhlen mit Potential für Vögel festgestellt. Diese dienen Höhlenbrütern als Lebensraum. Bei den Kartierungen wurde in einer der Höhlen ein Kohlmeisenpaar brütend festgestellt. Die zwei potentiellen Quartiere für Höhlenbrüter sind mittels zweier Höhlenkästen auszugleichen.

Tabelle 2: Artenliste Brutvögel

Art	23.04.21	14.05.21	01.06.21	08.06.21
Amsel	Bv	Bv	Bn	Bn
Blaumeise	Bv	Bv	Bn	Bn
Buchfink		Bv		
Buntspecht	N	Bv	Bv	
Grünfink				N

Art	23.04.21	14.05.21	01.06.21	08.06.21
Hausrotschwanz	N			
Kohlmeise	Bv	Bv	Bn	Bn
Mönchsgrasmücke	Bv	Bv	Bn	Bn
Rabenkrähe	Bn	Bn	Bn	Bn
Rotkehlchen	Bv			Bv
Stieglitz			N	
Zilpzalp	Bv	Bv		Bv

Abkürzungen: Bv = Brutverdacht, Bn = Brutnachweis, N = Nahrungsgast

6.2 Fledermäuse

Als einzige relevante potentielle Lebensstätte ist eine Stammspalte und zwei Kleinhöhlen in der alten Kastanie vorhanden (siehe Abbildung 5). Bei einer Untersuchung mittels Endoskopkamera wurden keine Fledermäuse festgestellt. Es konnte auch kein Kot am Grund der Spalte bzw. Fettspuren an den Rändern der Spalte festgestellt werden. Insofern ist von keiner regelmäßig genutzten Lebensstätte auszugehen. Da die Höhlen jedoch tief in den Baum hineinführen, kann nicht ausgeschlossen werden, dass sporadisch einzelne Fledermäuse die Strukturen als Zwischenquartier nutzen. Deshalb sollte vor der Fällung im September/Okttober ein Einwegeverschluss angebracht werden. Die Fällung sollte dann erst nach frühestens drei Tagen mit Abendtemperaturen von mindestens 10°C erfolgen, um sicher zu gehen, dass sich keine Fledermäuse in der Spalte befinden. Als Ersatz sind fünf geeignete Spaltenkasten auszugleichen.

Darüber hinaus stellt der Geltungsbereich keinen essentiellen Nahrungsraum bzw. keine Leitstruktur für Fledermäuse dar.

6.3 Reptilien

Gemäß der Abschichtungstabelle können innerhalb des Untersuchungsgebietes Zauneidechsen vorkommen. Bei allen fünf Begehungen wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen. Somit wird von keiner Beeinträchtigung ausgegangen.

6.4 Amphibien

Gemäß der Abschichtungstabelle sind im weiteren Umfeld Gelbbauchunke, Kreuzkröte, Wechselkröte und Nördliche Kammolch verbreitet. Es sind keine geeigneten Laichgewässer innerhalb des Geltungsbereiches bzw. im Umfeld vorhanden. Eine Betroffenheit der Arten kann ausgeschlossen werden.

6.5 Käfer

Laut der online-Abfrage des LFU kann im Bereich des Eingriffsgebietes der Eremit vorkommen. Da auf der Fläche bis auf die alte Kastanie keine Bäume mit geeignetem Potenzial vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Eremiten ausgeschlossen werden. Zur Sicherheit wurde der Mulm aus der Kastanie dennoch untersucht. Es wurden keine Spuren vom Eremiten gefunden. Somit kann eine Betroffenheit der Art ausgeschlossen werden.

6.6 Schmetterlinge

Laut der online-Abfrage des LFU kann im Bereich der Nachtkerzenschwärmer vorkommen. Da auf der Fläche keine Wirtspflanzen (Zottige Weidenröschen *Epilobium hirsutum*, Schmalblättrige Wollgras *Eriophorum angustifolium* und Gemeine Nachtkerze *Oenothera biennis*) vorhanden sind, kann ein Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers ausgeschlossen werden.

7 Fazit

Bei Einhaltung der vorgesehenen Vermeidungsmaßnahme (Kap.5), werden die Verbotstatbestände des §44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG für keine Tierart des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, sowie für keine Vogelart gem. Art.1 der Vogelschutzrichtlinie erfüllt.